



Bundesnetzagentur

Organisation der Großen Beschlusskammer

Barbie Haller, Vizepräsidentin der Bundesnetzagentur

Auftaktveranstaltung Eckpunktepapier
Netze. Effizient. Sicher. Transformiert.

Bonn, 2.2.2024



www.bundesnetzagentur.de

Themenübersicht



Rechtlicher Hintergrund

Herausforderung für die BNetzA

Organisatorischer Aufbau der GBK

Festlegungsstruktur

Zeitliche Grobstrukturierung des Festlegungsprozesses



- **Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EuGH)** vom 2.9.2021 (C-718/18).
- Durch den nationalen Gesetz- und Verordnungsgeber **vorstrukturierte „normative“ Regulierung** verstößt gegen ausschließliche Zuständigkeit und Unabhängigkeit der Bundesnetzagentur sowie der Landesregulierungsbehörden.
- GasNEV, StromNEV, GasNZV, StromNZV und ARegV treten nach Übergangsphase außer Kraft.
- Künftig wird die **Bundesnetzagentur** in eigener Zuständigkeit **Festlegungen** zu den Bedingungen und Methoden für den Netzzugang und zu den Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der dafür erhobenen Entgelte treffen.



- **Instrument der Festlegung** in Abgrenzung zur Verordnung:
 - Höherer Begründungsaufwand, stärkeres Erfordernis der Abwägung zwischen Handlungsalternativen.
 - Umfassende Konsultations- und Beteiligungserfordernisse.
 - Gerichtlich überprüfbar vor dem Oberlandesgericht und dem Bundesgerichtshof.
 - Maßstäbe für die Entwicklung der Festlegungen in erster Linie abzuleiten aus dem europäischen Recht sowie dem nationalen Recht.



- Besondere Vorgaben:
 - Methoden zur Bestimmung der Netzentgelte für den Netzzugang müssen den **Stand der Wissenschaft** berücksichtigen.
 - Anreizregulierungsmodelle müssen dem **Stand der Wissenschaft** entsprechen.
 - Mit dem **Länderausschuss** ist das Benehmen herzustellen.



- **Regelungssystematik:** BNetzA muss aus wenigen Grundprinzipien des EU-Rechts sowie des nationalen Rechts ein ausdifferenziertes Regelwerk ableiten.
- **Politische Dimension:** Ausgleich zwischen verschiedenen Interessen kann nur im Rahmen von Lösungen erfolgen, die für sich genommen rechtssicher begründbar sind.
- **Zeitliche Dimension:** 4. Regulierungsperiode Gas startet in 2028.
- **Institutionelle Dimension:** Festlegungen zu Methoden sollen nicht von den gleichen Einheiten getroffen werden, die diese auch vollziehen.



- § 59 Abs. 3 EnWG:

„Bei der Bundesnetzagentur wird eine **Große Beschlusskammer** eingerichtet. Sie besteht aus dem Präsidium der Bundesnetzagentur sowie den sachlich zuständigen Beschlusskammervorsitzenden und Abteilungsleitungen der Bundesnetzagentur.“

Vizepräsidentin
Frau Haller

Präsident
Herr Müller

Vizepräsident Herr
Dr. Eschweiler

BK 4
Herr Lüdtke-Handjery

BK 6
Herr Mielke

BK 7
Frau Zeidler

BK 8
Herr Bourwieg

BK 9
Herr Dr. Schütte

Abteilung 3
Frau Dr. Groebel

Abteilung 6
Herr Zerres

Abteilung 8
Herr Otte



- § 59 Abs. 3 EnWG:

„Die Große Beschlusskammer trifft **bundesweit einheitliche Festlegungen zu den Bedingungen und Methoden für den Netzzugang und zu den Bedingungen und Methoden zur Ermittlung der dafür erhobenen Entgelte** nach den §§ 20 bis 23a, 24 bis 24b sowie 28o Absatz 3.

Die Große Beschlusskammer kann die Festlegung einer zuständigen Beschlusskammer nach Absatz 1 **übertragen.**“

- Alle Festlegungen aus dem Bereich der Kosten- bzw. Erlösermittlung und Anreizregulierung, die den bisherigen Verordnungsrahmen ersetzen und damit Nachfolgeregelungen für die bisherige ARegV, StromNEV und GasNEV darstellen, sind als „bundesweit einheitliche Festlegungen“ zunächst bei der GBK angesiedelt.



§ 59 Abs. 3 EnWG:

„Die Große Beschlusskammer entscheidet jeweils in der Besetzung mit dem **Präsidenten** oder seiner Vertretung als Vorsitzenden und **fünf Beisitzenden**. Ihre Entscheidungen werden mit der Mehrheit der zur jeweiligen Entscheidung stimmberechtigten Mitglieder getroffen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.“

Präsident / **Vorsitzender** der GBK
Herr Müller

Vizepräsidentin
Frau Haller

Herr / Frau
X

Herr / Frau
Y

Herr / Frau
Z

Vizepräsident Herr
Dr. Eschweiler



„Rahmenfestlegungen“ – Zuständigkeit der GBK

Bestimmung der Regulierungssysteme in ihren wesentlichen Elementen.

Abstrakte Ausgestaltung dieser wesentlichen Elemente, bspw. Dauer der Regulierungsperiode?, Vorgabe eines individuellen Effizienzvergleichs?, Vorgabe eines generellen sektoralen Produktivitätsfaktors?, Anwendung eines vereinfachten Verfahrens?, etc.

„Methodenfestlegungen“ – Zuständigkeit der GBK

- Konkrete Ausgestaltung der wesentlichen Elemente des in der Rahmenfestlegung bestimmten Regulierungssystems.
- Bspw.: Nach welchen Methoden werden Effizienzwerte ermittelt? Wie werden die Aufwandsparemeter bestimmt? Nach welchen Grundsätzen wird der kalkulatorische Eigenkapitalzins ermittelt?

„Einzelfestlegungen“ – Zuständigkeit der bisherigen Beschlusskammern

- Festlegungen, die auch bislang von den etablierten Beschlusskammern unternehmens- oder periodenbezogen getroffen wurden.
- Bspw.: Bestimmung der individuellen Erlösobergrenzen, Bestimmung des konkreten Eigenkapitalzinssatzes, des Effizienzwertes und des Produktivitätsfaktors – jeweils abgeleitet aus den Methodenfestlegungen und der in der Rahmenfestlegung beschriebenen Gesamtsystematik.



- **Arbeitsorganisation:**

- Aus dem Entscheidungsgremium zu einer Festlegung wird ein/e **Berichterstatter/in** bestimmt – verantwortet die Erstellung eines Festlegungsentwurfs.

Berichterstatter/in
Herr / Frau Y

Vizepräsidentin
Frau Haller

Herr / Frau
X

Präsident
Herr Müller

Herr / Frau
Z

Vizepräsident Herr
Dr. Eschweiler

- Personal wird aus den fachlich nahestehenden Einheiten BK- / abteilungsübergreifend zusammengestellt (Projektgruppen / Teams).

Zeitliche Grobstrukturierung des Festlegungsprozesses (I)



Erlöse und Kosten

Rahmenfestlegungen



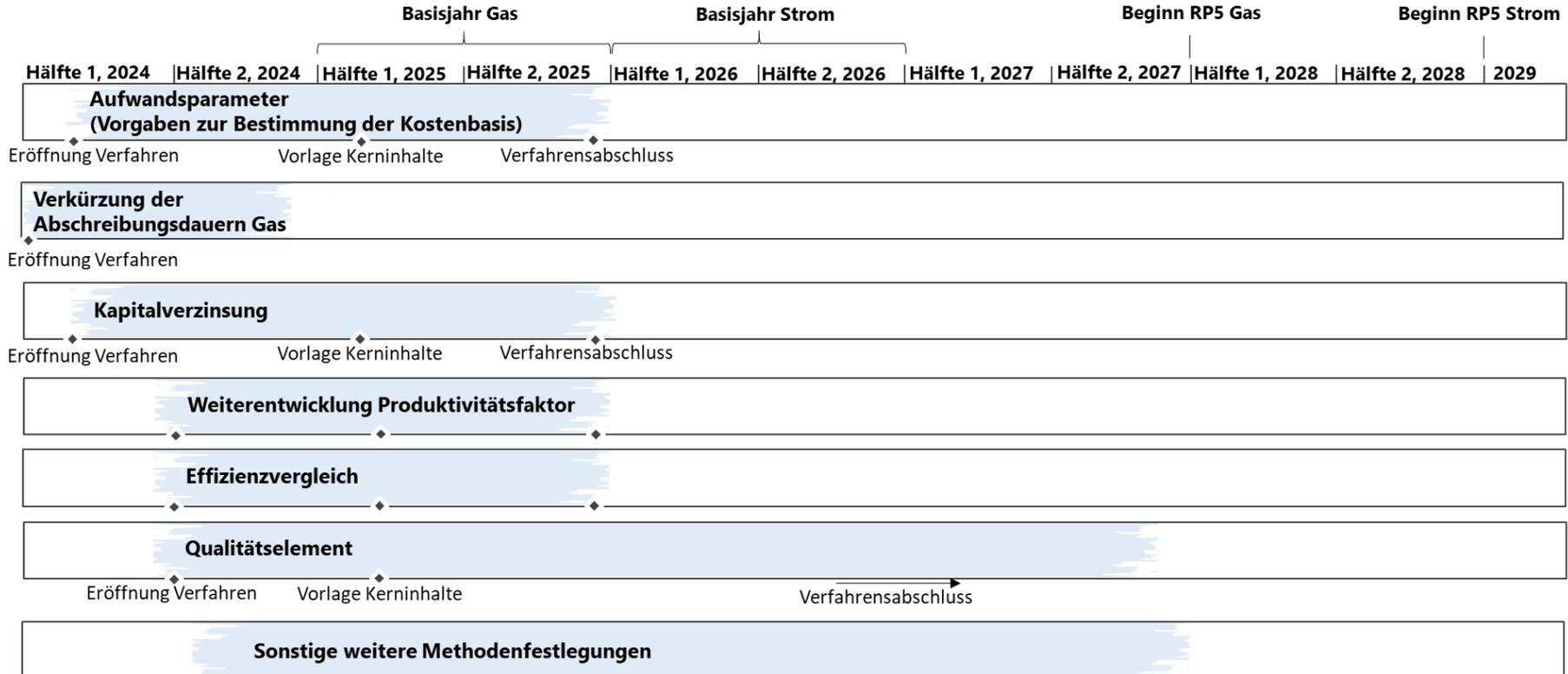
Dies ist eine Grobstrukturierung des Festlegungsprozesses. Die tatsächliche Feinplanung wird später in den einzelnen Prozessen abgestimmt und bekanntgegeben.

Zeitliche Grobstrukturierung des Festlegungsprozesses (II)



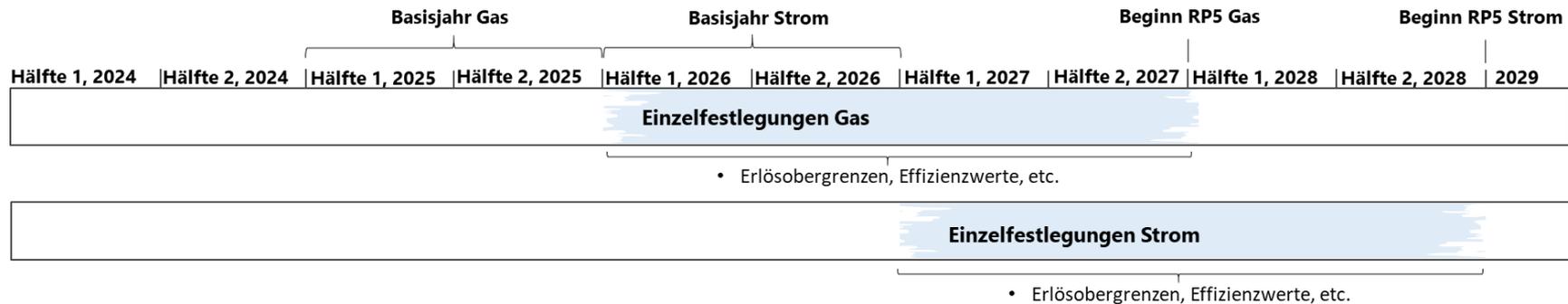
Erlöse und Kosten Methodenfestlegungen

Dies ist eine Grobstrukturierung des Festlegungsprozesses. Die tatsächliche Feinplanung wird später in den einzelnen Prozessen abgestimmt und bekanntgegeben.





Erlöse und Kosten Einzelfestlegungen



Dies ist eine Grobstrukturierung des Festlegungsprozesses.
Die tatsächliche Feinplanung wird später in den einzelnen
Prozessen abgestimmt und bekanntgegeben.

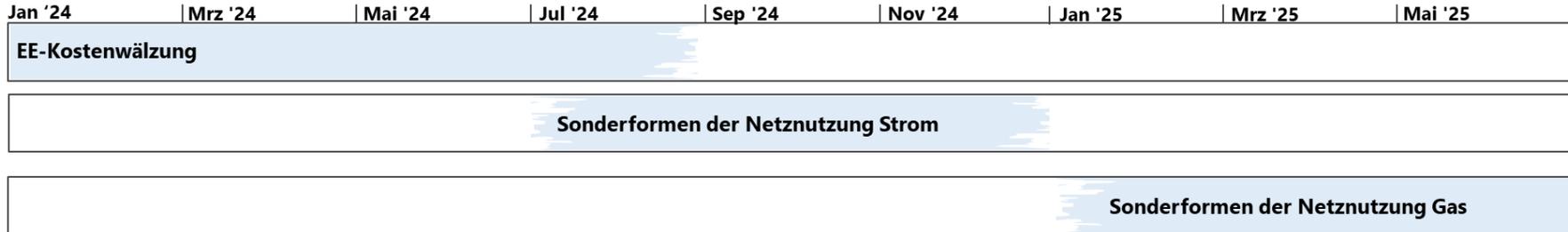


Netzentgelte

Rahmenfestlegungen



Methodenfestlegungen



Dies ist eine Grobstrukturierung des Festlegungsprozesses. Die tatsächliche Feinplanung wird später in den einzelnen Prozessen abgestimmt und bekanntgegeben.



Bundesnetzagentur

Barbie Haller

Vizepräsidentin der Bundesnetzagentur